

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum

Fachdienst Recht und Ordnung/ Herrn Hanisch

Postfach 1863

59248 Beckum

Vorab per Fax: 02521 2955 420

und per Mail: hanisch@beckum.de

**Antrag des Gewerbevereins Neubeckum auf Erlass einer
Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von
Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass des
Apfelfestes in Neubeckum am 01.10.2017**

Ihr Schreiben vom 02.08.2017

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2017

Sehr geehrter Herr Hanisch,

sehr geehrter Herr König,

sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken, den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Apfelfestes in Neubeckum am 01.10.2017 per Ordnungsbehördlicher Verordnung zu erlauben.

Die seitens des Gewerbevereins eingereichten eingereichten Unterlagen belegen, dass viele Aktivitäten geplant sind, um das Apfelfest für viele Besucher zu einem Anziehungspunkt zu gestalten. Gerade die Einbindung vieler Akteure aus dem Ort ist insoweit sicher von großem Vorteil. Die Öffnung der Geschäfte sehen wir insoweit als reinen Annex, der allenfalls die Attraktivität des Festes abrunden kann. Leider vermissen wir bei aller Ausführlichkeit eine Angabe zu der ins Auge gefassten Uhrzeit. Wir bitten insoweit um Berücksichtigung des vorgegebenen Rahmens von maximal 5 Stunden, die außerhalb der Hauptgottesdienstzeit liegen müssen. Sofern hier an Zeiten von 12:00 –

Münster, 03.08.2017
Vko SO 020817-1-ek

Ass. jur. Karin Eksen
Geschäftsführerin

Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.
Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212
k.eksen@hv-wm.de
www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
BIC: WELADED1MST

StN. 317/5960/0275

VR 2585

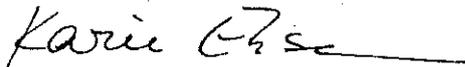
Gerichtsstand Dortmund

17:00 Uhr oder an 13:00 – 18:00 Uhr gedacht ist, sind wir einverstanden.

Für die Zukunft bitte ich darum, auch Angaben zum Zeitrahmen zu machen.

Bitte leiten Sie uns nach entsprechendem Erlass die Ordnungsbehördliche Verordnung für unsere Unterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

14. Aug. 2017

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

04. August 2017

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 1. Oktober 2017 in Beckum – Ortsteil
Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum, Ortsteil Neubeckum.
Beantragt wurde folgender Termin:

- 1. Oktober 2017 – „Apfelfest“

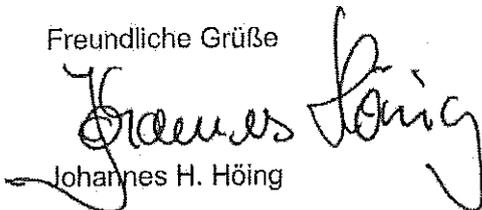
Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile
(Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom
10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016) und beigefügtem
Erlass des Landeswirtschaftsministeriums. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen,
dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen
muss, welches die Ladenöffnung veranlasst. Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt
ist, ist durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten
Anlass nachzuweisen.

Nach Sichtung der von Ihnen eingereichten Unterlagen erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Anlage


Johannes H. Höing



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- Dezernate 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Per Mail

07. September 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 317 - 26 - 01

RR'in Fiebig

Telefon 0211 61772-307

Fax 0211 61772-9-307

silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 4 LÖG NRW

Meine Runderlasse vom 20.11.2015 und 02.05.2016

Anlg.: - 2 -

Mit meinen o.a. Runderlassen habe ich Sie über das Urteil des Bundes-
verwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntags-
öffnungen in einer bayrischen Kommune informiert, das wegen seiner
grundsätzlichen Aussagen auch Auswirkungen auf Rechtsverordnungen
für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat.
Gleichzeitig habe ich Sie um Weiterleitung an die örtlichen Ordnungs-
behörden gebeten.

Dieses Urteil ist in den vergangenen Monaten Auslöser für mehrere Ge-
richtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen
gewesen. Die einschlägigen Beschlüsse des OVG Münster vom 10.06.
und 15.08.2016, die Aussagen des BVerwG-Urteils teilweise wörtlich
zitieren und weiter ergänzen, füge ich diesem Runderlass bei.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche
Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn-
und Feiertage ergeben, möchte ich auf folgende grundsätzlichen Aspek-
te des Urteils/der Beschlüsse besonders aufmerksam machen:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen "aus Anlass" z.B. eines
Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für
den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werk-
täglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letz-
tere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen
stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktägli-
chen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.



Dienstszitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
 - a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
 - b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
 - c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
 - d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z.B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

In der Presse wird aktuell verstärkt über Pläne verschiedener Interessengruppen berichtet, auch in anderen NRW-Kommunen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu beklagen. Wir sind an einer landesweiten **Übersicht über laufende Verfahren** interessiert. Daher bitten wir die örtlichen Ordnungsbehörden, Sie per Mail über anhängige Verfahren und den Hintergrund der Klage oder Beschwerde zu informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information dann an mich weiterzuleiten. Eine gesammelte Information werde ich Ihnen dann regelmäßig auch zur Information der Kommunen zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, diesen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit
der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag



Dr. Peter Scholz

Von: Bajohr, Bernd [mailto:bernd.bajohr@verdi.de]

Gesendet: Dienstag, 5. September 2017 09:50

An: Liekenbröcker, Elmar

Betreff: Verkaufsoffener Sonntag

Guten Tag Herr Liekenbröcker,

aufgrund auch der zeitlichen Abläufe gebe ich hiermit in dieser Form meine Stellungnahme zur Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ab:

Unter Berücksichtigung der mit Schreiben vom 02.08.2017 übermittelten Informationen sowie den ergänzend vorgetragenen Daten bestehen gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Apfelfestes am 01.10.2017 keine rechtlichen Bedenken.

Im Übrigen ist meine weitere und aus anderen Gründen anderslautende Auffassung zu verkaufsoffenen Sonntagen bekannt.

Ich möchte betonen, dass

- a) diese Stellungnahme nur für den in 2017 noch beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag gilt,
- b) es für zukünftige Anhörungen unterstützend sein kann, wenn am Tag des Anlasses Passantenfrequenzzählungen und konkrete Besucherbefragungen (... komme hauptsächlich/ausschließlich wegen ...) durchgeführt und die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt werden.

Bitte schicken Sie mir die vom Rat dann beschlossene Verordnung zu.

Für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit möchte ich mich bei Ihnen und den weiteren Beteiligten bedanken!

Freundliche Grüße

Bernd Bajohr
Geschäftsführer

ver.di Bezirk Münsterland, **Johann-Krane-Weg 16, 48149 Münster**
Tel.: 0251-933000; Internet: <http://www.muensterland.verdi.de>